

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

(Sozialhilfegesetz)

(Vom 7. Mai 1995)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Das Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe zugunsten von Personen und Personengruppen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten oder für die der Kanton oder die Gemeinden aufgrund anderer Erlasse zuständig sind.

² Es regelt spezielle Hilfsangebote für besondere Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Jugendliche, Betagte, Behinderte, Suchtgefährdete und Suchtkranke.

³ Es regelt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen innerhalb des Kantons, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Instanzen vorbehalten ist.

Art. 2

Aufgabe; Grundsatz der Subsidiarität; Koordination

¹ Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materiellen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

² Öffentliche Sozialhilfe ist einer hilfeschendenden Person in einer drohenden oder eingetretenen Notlage zu gewähren, wenn keine Möglichkeit besteht, andere wirksame öffentliche oder private Hilfe zu leisten.

³ Die Instanzen der öffentlichen Sozialhilfe arbeiten dabei mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Der Kanton fördert das Zusammenwirken von öffentlicher und privater Hilfe.

⁴ Der Kanton koordiniert im Weiteren die Angebote des Sozial- und des Gesundheitswesens, insbesondere bei den ambulanten Dienstleistungen und in der Prävention.

¹⁾ GS I A/1/1

Art. 3*Art und Umfang der Hilfe*

¹ Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Hilfe.

² Die Sozialhilfe ist nur so lange zu gewähren, bis die Hilfesuchenden wirtschaftlich und sozial wieder selbstständig sind.

³ Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Hilfesuchenden, unabhängig von den Ursachen der Notlage, von Alter, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit.

Art. 4*Grundsätze der Hilfeleistung*

¹ Die persönliche Integrität und die Menschenwürde der Hilfesuchenden sind zu achten.

² Die Sozialhilfeeinstanzen haben dafür zu sorgen, dass die Hilfe rechtzeitig und angemessen gewährt wird.

³ Sie fördern die Selbsthilfe und Eigenständigkeit der Hilfesuchenden.

⁴ Sie haben private und andere öffentliche Hilfe zu vermitteln.

⁵ Die Ursachen der Notlage sind abzuklären und nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern.

Art. 5**Amtsgeheimnis; Auskunftsrecht*

¹ Mitglieder von Sozialbehörden sowie das Personal von Sozialdiensten sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

² Keine Schweigepflicht im Einzelfall besteht zwischen Sozialhilfebehörden von Kanton und Bund im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs. Im Weiteren bleiben die Vorschriften über Amts- und Rechtshilfe sowie über Auskünfte von Behörden gemäss den Artikeln 24, 25 und 50 Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ vorbehalten. In jedem Fall dürfen aber nur jene Daten und Tatbestände weitergegeben werden, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Verwaltungsstelle oder Behörde erforderlich ist.

^{2a} Der Vorbehalt in Absatz 2 über Auskünfte von Behörden gilt auch für Gemeindebehörden, die gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Kantonsverfassung die zuständigen Behörden des Kantons in der Wahrnehmung der öffentlichen Sozialhilfe zu unterstützen haben sowie für die kantonalen Steuerbehörden in Bezug auf die zentral verwalteten, von den Gemeindebehörden bezogenen Personendaten.

³ Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Departement) ist in den übrigen Fällen befugt, gegenüber in- und ausländischen Gerichts- und Ver-

¹⁾ GS III G/1

waltungsbehörden Auskünfte aus den Sozialhilfeakten zu erteilen oder das Kantonale Sozialamt dazu zu ermächtigen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Art. 6*

Zuständigkeit

Die öffentliche Sozialhilfe ist Aufgabe des Kantons.

Art. 6^{a*}

Kostentragung bei stationärer Altersbetreuung

¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung trägt nach Massgabe dieses Gesetzes diejenige Gemeinde, in der die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat.

² Als Kosten der stationären Altersbetreuung gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 33^b EG KVG.

Art. 6^b

Verwendung der Einnahmen

Unterstützte Personen haben Forderungen in folgender Reihenfolge zu tilgen, für:

1. persönliche Auslagen, bis zum Höchstbetrag nach Artikel 4 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾;
2. Kosten der stationären Altersbetreuung (Art. 6^a);
3. persönliche Auslagen, soweit diese den Höchstbetrag (Ziff. 1) übersteigen und andere Ausgaben.

Art. 6^c

Ansprüche unterstützter Personen

Stehen der unterstützten Person Ansprüche gegenüber Dritten zu, so gelten diese im Umfang der für sie erbrachten Leistungen als an die Gemeinde abgetreten. Artikel 26 Absätze 2–4 gelten sinngemäss.

Art. 7 und 8**

.....

¹⁾ GS VIII D/13/1

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

II. Organisation**Untertitel A, Art. 9 und 10****

.....

B. Kanton**Art. 11****Zuständiges Departement*

¹ Das für das Sozialwesen zuständige Departement übt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs- und der Gesundheitsgesetzgebung.

² Es ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.

Art. 12**Kantonales Sozialamt*

¹ Im für das Sozialwesen zuständigen Departement besteht ein kantonales Sozialamt, das alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in der öffentlichen Sozialhilfe erfüllt, soweit nicht eine andere Stelle zuständig ist.

² Dem kantonalen Sozialamt obliegt namentlich auch die Abklärung, Beratung und Führung von Betreuungsmandaten der Strafrechtspflege.

³ Der Regierungsrat regelt die organisatorische Einordnung und die Gliederung des kantonalen Sozialamtes.

Art. 13**Dezentralisierung*

¹ Zur Erbringung der öffentlichen Sozialhilfe werden im Rahmen der von der Landsgemeinde am 7. Mai 2006 beschlossenen neuen Gemeindestruktur drei Stützpunkte geschaffen. Jede der drei vorgesehenen Gemeinden erhält einen Stützpunkt.

² Der Regierungsrat bestimmt den Sitz der Stützpunkte. Er berücksichtigt dabei neben den örtlichen Sozialhilfebedürfnissen Grundsätze einer wirksamen, kostengünstigen und sparsamen Erbringung der Dienstleistungen.

³ Jeder Stützpunkt erbringt ein Grundangebot in der öffentlichen Sozialhilfe. Das Departement bestimmt dieses Grundangebot.

Art. 14*Besondere Sozialdienste*

¹ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeitsbereiche der Sozialhilfe bestehenden Ämtern oder Institutionen des Kantons übertragen. Er kann mittels

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

Vereinbarung diese Aufgaben auch Institutionen anderer Kantone übertragen.

² Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung des Kantons an inner- und ausserkantonalen Institutionen.

C. Andere öffentliche und private Organisationen

Art. 15*

Aufgaben

¹ Andere öffentliche und private Organisationen können zur Erfüllung von Sozialhilfearbeiten im Sinne von Artikel 2 beigezogen werden.

² Der Kanton kann Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Voranschlag des Kantons.

Art. 16*

Beitragsleistungen

¹ Beitragsleistungen sind insbesondere dort zu erbringen, wo das Angebot des Kantons ungenügend ist.

² Die Beitragsleistungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können ebenfalls vertraglich zwischen Kanton und anderen öffentlichen bzw. privaten Organisationen geregelt werden.

³**

⁴ Bei unzweckmässiger Verwendung der Beiträge können diese gekürzt werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

III. Sozialhilfeleistungen

A. Vorbeugende Massnahmen

Art. 17

Vorbeugende Hilfe

¹ Die vorbeugende Hilfe dient zur Abwendung sozialer Notlagen sowie zur Bekämpfung der Ursachen derselben.

² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung oder Schulung, durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Beiträge.

³ Der Kanton koordiniert die vorbeugende Hilfe der öffentlichen und privaten Organisationen.

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

Art. 18*Selbsthilfe*

Die Sozialhilfeorgane fördern die Selbsthilfe von Einzelnen oder Gruppen.

B. Persönliche Hilfe**Art. 19****Grundsatz*

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der zuständigen Stelle des kantonalen Sozialamtes um persönliche Hilfe nachsuchen.

² Die zuständige Stelle gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

³ Die persönliche Hilfe ist durch geeignetes Personal zu erbringen. Sie ist in der Regel an kein bestimmtes Verfahren gebunden und kostenlos, sofern keine speziellen Behandlungen und Abklärungen durch Dritte notwendig sind.

Art. 20*Inhalt*

¹ Die persönliche Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die Sozialberatung und die Betreuung;
- b. die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c. die Erstellung eines Hilfeplans zur Verbesserung der sozialen Situation;
- d. die Vermittlung geeigneter Dienstleistungen und zwischenmenschlicher Kontakte;
- e. die Budgetberatung oder die Einkommensverwaltung;
- f. die Durchführung von Schuldensanierungen.

² Im Rahmen der persönlichen Hilfe können die Sozialdienste für die Hilfesuchenden jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben.

Art. 21*Freiwilligkeit*

¹ Gegen den Willen der hilfesuchenden Personen dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

² Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die mit materieller Hilfe verbunden sind, und Anträge auf Kinderschutzmassnahmen.

C. Wirtschaftliche Hilfe**Art. 22***Grundsatz*

¹ Wer für den Lebensunterhalt für sich und für seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht oder nicht mehr hinreichend und rechtzeitig aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

² Sie ist individuell nach den Bedürfnissen des Einzelfalls zu bemessen.

Art. 23*Umfang*

¹ Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Sicherung des sozialen Existenzminimums von Hilfesuchenden und ihren Angehörigen sowie auf die Gewährung von materiellen Leistungen, die dem Ziel wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit der Betroffenen dienen. Sie kann mit persönlicher Hilfe verbunden werden.

² Sie hat die notwendige medizinische Pflege zu Hause, in einem Heim oder im Spital zu gewährleisten.

³ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge massgebend; über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Art. 24*Inhalt*

Die wirtschaftliche Hilfe umfasst insbesondere:

- a. die Gewährleistung von Obdach, medizinischer Versorgung, Nahrung und Bekleidung;
- b. die Abgabe oder die Überweisung von Geldbeträgen;
- c. die Begleichung von Rechnungen;
- d. die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten;
- e. das Ausstellen von Kostengutsprachen;
- f. die Gewährung zinsloser Darlehen in Ausnahmefällen.

Art. 24^a*Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe*

¹ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.

² Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person.

³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Art. 25*Verpfändung, Pfändung, Abtretung und Verrechnung*

¹ Die materielle Hilfe darf weder gepfändet, verpfändet noch abgetreten werden.

² Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

Art. 26*Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten*

¹ Bestehen Ansprüche von hilfesuchenden Personen gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialbehörde abgetreten werden.

² Werden Versicherungsleistungen bevorschusst, so gehen die betreffenden Ansprüche im Umfang der ausgerichteten Zahlungen an die Sozialbehörde über.

³ Bei periodischen Leistungen beschränkt sich der Forderungsübergang auf die bis zur Beendigung der Bevorschussung angefallenen Leistungen.

⁴ Eine Bevorschussung ist den Hilfesuchenden und den Leistungserbringern unter Verweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Art. 27*Übernahme von Schulden*

¹ Materielle Hilfe wird in der Regel nur für die laufenden Bedürfnisse gewährt.

² Verbindlichkeiten, die ohne Zustimmung der Sozialbehörde eingegangen werden, können ganz oder teilweise nur übernommen werden, wenn damit eine noch höhere Verschuldung oder höhere Kosten verhindert werden können oder bei Kenntnis aller Umstände Kostengutsprache erteilt worden wäre.

³ Dritte können aus dieser Bestimmung keinen Rechtsanspruch ableiten.

Art. 28*Auflagen*

¹ Die materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der unterstützten Person oder ihrer Angehörigen zu verbessern.

² Mögliche Auflagen sind:

- a. die Beratung und Betreuung durch geeignete Personen oder Stellen;
- b. die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung;
- c. die Einkommens- und Vermögensverwaltung durch eine geeignete Stelle oder Person;
- d. Weisungen über die richtige Verwendung der wirtschaftlichen Hilfe oder über die Aufnahme einer Arbeit;
- e. andere Verhaltensregeln, die durch die Umstände geboten sind.

³ Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt werden.

Art. 29*Nicht realisierbare Vermögenswerte*

¹ Besitzen Hilfesuchende Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht.

² Die der Rückerstattungsverpflichtung zugrundeliegende Forderung kann pfandrechtlich sichergestellt werden.

Art. 30*Mitwirkungspflichten*

¹ Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere in ihre Steuerakten, zu gewähren.

² Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

³ Hilfesuchenden, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, kann nach erfolgloser Mahnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder verweigert werden.

Art. 31**Verwandtenunterstützungspflicht*

¹ Die Unterstützungspflicht von Verwandten unterstützter Personen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.

² Das kantonale Sozialamt kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6^a) zu; die Gemeinden können dem kantonalen Sozialamt entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

³ In Streitfällen reicht es Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht ein.

Art. 32**Rückerstattung*

¹ Wer unter unrichtigen oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Empfänger so gebessert haben, dass ihnen Rückerstattung zugemutet werden kann, oder wenn sie beim Tode Vermögen hinterlassen.

³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

⁴ Stirbt eine unterstützte Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem Nachlass. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Erben, unabhängig davon, ob diese gleichzeitig der Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ZGB unterliegen oder nicht. Die Erben haften solidarisch.

Art. 33*Geltendmachung des Anspruchs, Verjährung*

¹ Rückerstattungen sind durch die Sozialbehörde mittels anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert 15 Jahren, gegenüber den Erben innert 20 Jahren seit dem letzten Bezug der Hilfe.

⁴ Pfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung.

IV. Spezielle Hilfsangebote

A. Jugend- und Familienhilfe

Art. 34*

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert und koordiniert die Jugend- und Familienhilfe.

² Das kantonale Sozialamt hat Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

Art. 35*

Beratung

¹ Das kantonale Sozialamt informiert und berät Behörden und Privatpersonen in Fragen der Jugend- und Familienhilfe.

² Es arbeitet dabei mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe zusammen.

³ Es ist berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindeswohles bei der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 36*

Inkassohilfe; Bevorschussung

¹ Das kantonale Sozialamt führt eine Stelle für Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung.

² Diese Stelle leistet auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB).

³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁾. Er regelt insbesondere Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.

Art. 37

Ausserschulische Jugendarbeit, ergänzende Jugend- und Familienhilfe

¹ Der Kanton kann die ausserschulische Jugendarbeit sowie die ergänzende Jugend- und Familienhilfe gemeinnütziger, privater oder öffentlicher Organisationen unterstützen.

¹⁾ GS VIII E/21/10

² Eine Beitragsgewährung setzt voraus, dass die betreffenden Organisationen angemessene Eigenleistungen erbringen und nicht wesentliche anderweitige Unterstützungen erhalten.

B. Betagten- und Behindertenhilfe

Art. 38

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für ein genügendes Angebot an Einrichtungen der ambulanten und stationären Betagtenhilfe mit dem Ziel, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung so lange als möglich zu erhalten. Sie koordinieren die Angebote innerhalb der Gemeinde. Sie können mit anderen Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenarbeiten und Aufgaben der Betagtenhilfe anderen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen übertragen.

² Sie können Baubeiträge an die Einrichtungen der Betagtenhilfe gewähren.

Art. 39*

Aufgaben des Kantons; Kantonsbeiträge an Behinderteneinrichtungen

¹ Der Kanton koordiniert die kommunale Aufgabenerfüllung in der Betagten- und in der Behindertenhilfe.

² Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen, die nach früherem Recht von der eidgenössischen Invalidenversicherung als beitragsberechtigt anerkannt waren, Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 30 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug der vom Kanton zu übernehmenden bisherigen Bundessubventionen (Art. 59 Abs. 4) und allfälligen anderen kantonalen Subventionen verbleiben.

³ Der Regierungsrat gewährt im Weiteren an wesentliche Betriebseinrichtungen, die nicht im Rahmen von grösseren Neubau-, Erweiterungs- oder Umbauprojekten gemäss Absatz 2 dieses Artikels beschafft werden, Beiträge von 20 Prozent der anerkannten Kosten.

⁴ Der Regierungsrat kann Beiträge gemäss den Absätzen 2 und 3 auch ausserkantonalen gemeinnützigen Institutionen gewähren.

⁵ Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt eine regierungsrätliche Verordnung.

Art. 39^a

Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung

¹ Der Regierungsrat erlässt ein Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Artikel 10 des Bundes-

gesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

² Dieses definiert zudem den Begriff der Invalidität und der Behinderung, legt die Grundsätze der Behindertenpolitik fest, gilt für Wohn- und Tagesstrukturen sowie die ambulanten Dienstleistungen und regelt Verfahren und Zuständigkeiten.

Art. 39^b

Beiträge

¹ Eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 44 bildet Voraussetzung der Beitragsgewährung.

² Soweit nicht die erwachsenen Menschen mit Behinderung oder Dritte die Kosten tragen, leistet der Kanton Beiträge im Rahmen der Vereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern und trägt die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen.

Art. 39^c

Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

² Er kann die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Verträge regeln und namentlich Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

C. Suchthilfe

Art. 40*

Wirtschaftliche Hilfe

¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.

² Der Kanton trägt die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.

Art. 41*

Beratung, Betreuung, Beiträge

¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.

² Der Kanton betreibt Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte oder Suchtgefährdete. Er kann diese Aufgaben gemeinnützigen Institutionen übertragen.

³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren.

⁴ Beiträge an Heime und heimähnliche Einrichtungen richten sich nach den Artikeln 50 und 51. Die Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

V. Aus- und Weiterbildung

Art. 42

¹ Der Regierungsrat fördert die Aus- und Weiterbildung der im Bereich der Sozialhilfe Tätigen. Er kann dafür Beiträge gewähren.

² Der Regierungsrat erstellt eine Liste der als beitragsberechtigt anerkannten Ausbildungen. Er kann mit ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über Aufnahme und Kostenbeteiligung von Glarner Schülerinnen und Schülern treffen.

VI. Heimaufsicht

Art. 43

Grundsatz

¹ Der Kanton ist für die Aufsicht über Alters- und Pflegeheime, über anerkannte Behinderteneinrichtungen, über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig.

² Die Aufsicht über Kinder- und Jugendheime richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung und Artikel 45.

Art. 44

Betriebsbewilligung

¹ Der Betrieb eines Heimes oder einer Einrichtung, die mehr als drei Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ganztägig betreut, bedarf einer Bewilligung.

² Der Regierungsrat regelt das Bewilligungsverfahren.

³ Das Departement erteilt und entzieht Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist.

⁴ Die Erteilung der Bewilligung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden.

Art. 45

Kontrollen

¹ Die der Heimaufsicht unterstellten Heime und Einrichtungen können durch die vom Departement bezeichneten Stellen einer Inspektion unterzogen werden.

² Bei groben Missständen ist das Departement nach vorgängiger erfolgloser Mahnung und Fristansetzung befugt, gegenüber der Trägerschaft des Heimes oder der Einrichtung Weisungen zu erteilen oder die Betriebschliessung anzuordnen. In schwerwiegenden Fällen kann eine sofortige Betriebsschliessung angeordnet werden.

VII. Finanzielles

Art. 46**

.....

Art. 47*

Gemeindeeigene Heime

¹ Gemeindeeigene Heime sind als wirtschaftlich selbstständige Institutionen mit separater Rechnung zu führen.

²**

Art. 48**

.....

Art. 49

Beiträge des Kantons

Der Kanton trägt die Kosten für Unterstützungen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen des Bundes für die Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Art. 50**

.....

Art. 51

Verträge mit stationären Einrichtungen

¹ Der Regierungsrat kann mit stationären Einrichtungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Personen, die im Kanton Glarus Wohnsitz haben, abschliessen. Ausserdem kann er Vereinbarungen über Baubeiträge, Betriebsbeiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² Der Regierungsrat kann diese Beitragsgewährungen von Bedingungen und Auflagen, wie insbesondere der Einräumung eines angemessenen Mitspracherechts, abhängig machen.

** Aufgehoben LG 6. Mai 2007

VIII. Verfahren und Rechtsschutz***Art. 52***Grundsatz*

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 53**Gesuch*

¹ Ein Gesuch ist beim örtlich zuständigen Stützpunkt gemäss Artikel 13 einzureichen.

² Jede kantonale oder kommunale Behörde oder Verwaltungsstelle ist verpflichtet, hilfeschuchende Personen auf die Möglichkeiten eines Unterstützungsgesuches hinzuweisen.

Art. 54**Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Stützpunkte und des kantonalen Sozialamtes kann bei der verfügenden Stelle innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 55***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Art. 56*Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1966 über die öffentliche Fürsorge.

² Die folgenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹⁾ werden aufgehoben: Artikel 50 Absatz 3, Artikel 50^a und Artikel 53^b.

¹⁾ GS III B/1/1

Art. 57

Änderung bisherigen Rechts

In allen Erlassen des Kantons ist die Bezeichnung «Gesetz über die öffentliche Fürsorge» durch «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe» zu ersetzen.

Art. 58

Gemeindeeigene Heime

Gemeindeeigene Heime, die bisher nicht wirtschaftlich verselbstständigt sind, sind innert zweier Jahre an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Art. 59*

Übergangsrecht

¹ Das neue Gesetz findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

³ Eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 44 Absatz 1 wird ohne formelles Bewilligungsverfahren allen Heimen erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, unter den Geltungsbereich der Heimaufsicht fallen und noch über keine Bewilligung verfügen.

⁴ Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis ein genehmigtes Behindertenkonzept vorliegt, welches auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb überregionaler Institutionen beinhaltet, mindestens jedoch während dreier Jahre.

⁵ Der Kanton richtet die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101 *bis* AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter aus, bis eine kantonale Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause in Kraft tritt.

Art. 60

Übergang von Rechten und Pflichten

¹ Auf den 1. Januar 2008 fallen die Fürsorgevermögen der Fürsorgegemeinden nach Massgabe von Artikel 151 Kantonsverfassung im Sinne einer Universalrechtsnachfolge an den Kanton. Für die Überschreibung von Grundstücken im Grundbuch werden lediglich Schreibgebühren erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Der Kanton tritt auf den 1. Januar 2008 anstelle der Fürsorgegemeinden in alle Rechte und Pflichten ein, soweit diese nicht einem Dritten zustehen oder von einem Dritten zu erfüllen sind. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen

tungen der Orts- und Schulgemeinden aus der gegenseitigen Unterstützungspflicht und aus der Pflicht zur teilweisen Übernahme eines Defizits der Fürsorgengemeinde für das Amtsjahr 2007 vorbehalten.

³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾ über die Vereinigung von Gemeinden sind sinngemäss anwendbar.

Art. 61*Fürsorgerechnung 2007 und Entlastung*

¹ Die Jahresrechnungen 2007 der Fürsorgengemeinden sind von den Fürsorgebehörden, die am 31. Dezember 2007 im Amt stehen, auch nach Aufhebung der Fürsorgengemeinden ordnungsgemäss abzuschliessen und von den an diesem Tag amtierenden Rechnungsprüfungsorganen zu prüfen.

² Die nach Absatz 1 zuständigen Instanzen erstatten dem zugehörigen Ortsgemeinderat Bericht über die Abnahme der Jahresrechnung 2007 zuhanden der ordentlichen Gemeindeversammlung 2008.

³ Die Ortsgemeindeversammlungen beschliessen auf Antrag des Ortsgemeinderates über die Genehmigung der Fürsorgerechnungen 2007 und über die Entlastung der Fürsorgebehörden. Erstreckt sich die Fürsorgengemeinde über mehrere Ortsgemeinden, so hat jede dieser Ortsgemeinden für sich zu beschliessen.

Art. 62*Sozialhilfestatistik*

Die Fürsorgebehörden, die am 31. Dezember 2007 im Amt stehen, sind für die Erstellung der Sozialhilfestatistik 2007 verantwortlich.

Art. 63*Übergang der Amtsführung und der Mandate*

¹ Die von den örtlichen Fürsorgebehörden geführten Mandate sind bis zur Übergabe an das kantonale Sozialamt weiterzuführen. Leistungen der Gemeinden nach dem 31. Dezember 2007 und Leistungen des Kantons vor dem 1. Januar 2008 werden verrechnet. Die Saldi sind auszugleichen.

² Ab 1. Januar 2008 sind die kantonalen Sozialbehörden für alle Fälle zuständig, die vorher bei den örtlichen Sozialbehörden geführt wurden oder bei ihnen hängig sind. Die kantonalen Sozialbehörden treten in alle Verfahren ein, die noch nicht abgeschlossen sind. Alle Rechtshandlungen der örtlichen Sozialbehörden behalten ihre Gültigkeit.

³ Der Regierungsrat kann gestützt auf Artikel 151 Kantonsverfassung den gemeindeweisen Übergang der Fürsorgemandate an das kantonale Sozial-

¹⁾ GS II E/2

amt anordnen. Er achtet dabei insbesondere darauf, dass die einwandfreie Weiterführung der Mandate gewährleistet ist. Er kann anordnen, dass Mandate bereits vor dem 1. Januar 2008 auf das kantonale Sozialamt übertragen werden. In solchen Fällen bleiben aber die örtlichen Fürsorgebehörden bis zum 31. Dezember 2007 für die Entscheidungen nach dem Sozialhilfegesetz zuständig. Werden Mandate nach dem 31. Dezember 2007 übertragen, so sind Entscheide von den zuständigen kantonalen Instanzen zu fassen.

⁴ Das Departement erlässt die erforderlichen technischen Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang der Mandate. Es regelt auch die Fragen der Archivierung und kann den Gemeinden die erforderlichen Weisungen erteilen.

Art. 64

Bestandesprüfungen

Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen, die nötig sind, um die Bestände von verwalteten Vermögen per 31. Dezember 2007 lückenlos zu belegen. Das Departement kann alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen anordnen.

Art. 65

Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsgemeinden

¹ Alle Zuständigkeiten und Aufgaben, die von den Fürsorgegemeinden wahrgenommen wurden, aber nicht zur öffentlichen Sozialhilfe gehören und somit gemäss Artikel 29 Absatz 1 Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2008 nicht auf den Kanton übergehen, sind von den Ortsgemeinden zu übernehmen.

² Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 sind namentlich die Trägerschaft von Heimen wie Alters- und Pflegeheimen, Beiträge an Jugendtreffs, das Eigentum an unselbstständigen Fonds, welche durch Zuwendungen von Drittpersonen geäuft worden sind, sowie die Verwaltung von Grabfonds. Die zuständigen Stellen der Orts- und der Fürsorgegemeinden regeln diesen Übergang frühzeitig. Er kann vor dem 31. Dezember 2007 erfolgen.

³ Nicht unter Absatz 2 fallen Fonds, die aus Mitteln der Fürsorgegemeinde geäuft worden sind. Diese fallen als Bestandteile des Fürsorgevermögens an den Kanton.

Art. 66

Information der Betroffenen

Die örtlichen Sozialbehörden sorgen für eine rechtzeitige Information der Betroffenen.

Art. 67

Weitere Bestimmungen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang des Sozialwesens von den Gemeinden auf den Kanton zu erlassen. Für die Regelung technischer Fragen ist das Departement zuständig.

Änderungen des Gesetzes:

- LG 7. Mai 2000 (SBE 7. Bd. Heft 5 S. 160)
(Art. 36) in Kraft ab sofort
- LG 6. Mai 2001 (SBE 7. Bd. Heft 9 S. 482)
Art. (10 Abs. 2 Bst. f [+], 11 Abs. 3), (36 Abs. 1 und 3), (54 Abs. 1) in Kraft ab 1. Juli 2001
- LG 4. Mai 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 425)
(Art. 13 Abs. 2 Bst. d) in Kraft ab sofort (Änderung Strafprozessordnung)
- LG 4. Mai 2003 (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 448)
(Art. 48 Abs. 2–4) in Kraft ab 1. Juli 2003 (Änderung Gemeindehaushaltgesetz)
Bei der gesetzlichen Defizitdeckung werden erstmals die Schul- und Fürsorgerechnungen 2004 nach Massgabe des neuen Rechts behandelt. Massgebend für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden ist der Stand am 31. Dezember 2004.
- LG 2. Mai 2004 (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 90)
(Art. 39 Abs. 2, 3 und 4) in Kraft ab 1. Juni 2004; für Gesuche, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht entschieden worden ist, gelten die neuen Beitragssätze.
- Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 5 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 3, 11, 23 Abs. 3, 43 Abs. 2, 44 Abs. 3, 45, 50 Abs. 1 und 2, 54 in Kraft ab LG 2006
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 294)
Art. 5 Abs. 2 und (2^a [n]), 6, 7 (+), 8 (+), Untertitel A (+), 9 (+), 10 (+), 11, 12, 13, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 (+), 19 Abs. 1 und 2, 31 Abs. (2) und 3, 32 Abs. 4, 34, 35, 36, (39 Abs. 6), 40, 41 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3, 46 (+), 47 Abs. 2 (+), 48 (+), 50 (+), Titel VIII, 53 Abs. 1, 54, 60 (n), 61 (n), 62 (n), 63 (n), 64 (n), 65 (n), 66 (n), 67 (n) in Kraft ab 1. Januar 2008; Übergangsbestimmungen s. SBE 10. Bd. Heft 5 S. 321 f. (Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen)
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 332)
Art. (6^a [n]), 31 Abs. 2, 39, 59 Abs. 4 (n) und 5 (n), in Kraft ab 1. Januar 2008; Beiträge oder zinslose Darlehen gemäss Artikel 39 Absatz 2 in der Fassung vom 7. Mai 1995 bzw. vom 2. Mai 2004 werden ausgerichtet, wenn das den fachlichen Anforderungen genügende Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen vor dem 1. Januar 2008 eingereicht worden ist.

- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 478)
Art. 24^a (n) in Kraft ab 1. Juli 2008 (EG zum BG über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz)
- LG 3. Mai 2009 (SBE 11. Bd. Heft 3 S. 210)
Art. 5 Abs. 2^a in Kraft ab 1. Januar 2011
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 5 S. 326)
Art. 39^a (n), 39^b (n), 39^c (n) in Kraft ab sofort
- LG 1. Mai 2011 (SBE 12. Bd.)
Art. 6^a, 6^b (n), 6^c (n) in Kraft ab sofort